

von der Regierung nach den Motiven selbst in Anspruch genommenen „Solidarität der Verwaltung“ und es gerathen diese Motiven und der Gesetzworschlag um so mehr mit einander in Widerspruch, als die Ersteren zugeben, daß die Regierung „nicht füglich noch eine Verantwortlichkeit für eine Schrift und deren Veröffentlichung verlangen könne, welche durch ihre Organe geprüft und gebilligt worden ist.“ Die Minorität der Deputation ist daher der festen Ueberzeugung, daß §. 14. nur in nachfolgender Fassung zur Annahme sich eigne:

„Die Druckerlaubnis des Censors enthebt den Verfasser, den Redacteur, den Verleger, den Drucker und überhaupt alle diejenigen, welche an der Veröffentlichung Theil genommen haben, für ihre Person der Verantwortlichkeit für den Inhalt, insoweit dadurch nicht Rechte dritter Personen verletzt werden. Auch wird an sich nicht vermuthet, daß der Drucker, der Verleger, der Commissionair und der Sortimentshändler mit dem Inhalte einer in ihrer Officin gedruckten, oder von ihnen verlegten, oder verbreiteten Schrift bekannt gewesen.“

Insoweit sich die Abänderung nicht schon durch das vorher Gesagte rechtfertigt, motivirt selbige die Minorität noch durch Folgendes:

1.) der Ausfall der Worte: „ingeleichen die Vertriebs-erlaubnis (§. 20. b.)“ folgt aus dem schon öfter angezogenen Gutachten zu §. 20. und ist damit auch die Majorität einverstanden.

2.) Gleichergestalt kann die Gesamtheit der Deputation die Vermuthung der Unbekanntheit mit dem Inhalte nicht bloß auf den Drucker beschränken, sondern sprechen nach ihrem Dafürhalten dieselben Gründe, welche für den Drucker in dieser Hinsicht geltend gemacht werden können, mindestens auch für den Commissionair und Sortimentshändler. Es muß demnach auch nach dem Gutachten der Majorität der letzte Satz auf folgende Weise abgeändert werden:

„Es wird jedoch an sich nicht vermuthet, daß der Drucker, der Commissionair und der Sortimentshändler mit dem Inhalte einer in ihrer Officin gedruckten oder von ihnen verbreiteten Schrift bekannt gewesen.“

und sind die Herren Commissarien hiermit einverstanden gewesen.

3.) Hat die Minorität in ihrer Fassung auch den Verleger mit aufgenommen, so geschah dies deshalb, weil es bei einem umfangreichen Buchhändlergeschäft schon wegen des Umfangs, im Uebrigen aber wenigstens bei Schriften, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind, dem Verleger gar nicht möglich ist, sich mit dem Inhalte aller in seinem Verlage erscheinenden Druckwerke bekannt zu machen.

Wie nun die Minorität den Antrag stellt, den §. 14. in der oben mitgetheilten Fassung zu genehmigen; begnügt sich die Majorität: nur die unter 1. und 2. vorgeschlagenen Amendements, mit selbigen aber dann den §. selbst zur Annahme zu empfehlen.

Zu

§. 15.

schlägt die Majorität der Deputation folgende Abänderungen vor:

1.) nach dem Worte „Rechts-“ in Zeile 3 die Worte „oder Polizei-“ wegzulassen;

2.) nach dem Worte „nöthig“ aber auf derselben Zeile den Satz „und der objective Thatbestand durch die Justizbehörde festgestellt“ einzuschalten.

ad 1.) Es würde zu weit führen, wollte man die Verbindlichkeit zur Angabe der Mitwissenschaft um den Verfasser irgend einer Schrift oder eines Artikels schon für die Zwecke der Polizeipflege als begründet anerkennen, da kein Gesetz eine so allgemeine Verpflichtung ausspricht. Nicht einmal die Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses ist eine so allgemeine, geschweige denn die Auskunftsertheilung, wie sie hier vorausgesetzt wird. Es wäre dies Angeberei oder würde leicht dahin ausarten.

ad 2.) Soll dem Verlangen der Angabe desjenigen, der eine Schrift abgefaßt oder einen Zeitungsartikel eingeschickt, schon auf die bloße Requisition und Verfügung der Polizeibehörde hin gewillfahrt werden, noch ehe feststeht, ob wirklich eine Rechtsverletzung durch die betreffende Schrift verübt worden ist: so kann jeder Dritte, bei dem Inhalte der letzteren gar nicht Beteiligte die Nennung eines Autors herbeiführen. Dann ist nicht mehr der Rechtsschutz, die Verfolgung des Verleiders der leitende Grundsatz, dann genügt die bloße Befriedigung der Neugierde, das Mißbelieben irgend einer auswärtigen Macht, um jede unparteiische Kritik, jede Besprechung öffentlicher Zustände unmöglich zu machen. Denn nur durch Aufrechterhaltung der Anonimität, bei welcher „die Gründe der Beurtheilung, nicht die Personen der Kritiker gewogen werden,“ ist der Zweck der Kritik, wenigstens in vielen Fällen, zu erreichen. Will man aber Anonimität verbannen, so zwingt man damit zugleich diejenigen, welche vermöge ihrer amtlichen oder sonstigen Stellung im bürgerlichen Leben in einem gewissen Grade von Abhängigkeit sich befinden, wie gut unterrichtet sie vielleicht auch gerade in Bezug auf den betreffenden Gegenstand sein mögen, zu schweigen und dem literarischen Verkehr zu entsagen. Darum darf die Anonimität ihr Bisir nur da öffnen, wo es der Rechtsschutz gebietet. Ob aber ein Recht verletzt sei, darüber muß die Justizbehörde entscheiden. Weitläufiger und genügender ist dies Alles in der oben erwähnten Petition Nr. 4. S. 18—23 auseinandergesetzt. Auch findet sich daselbst S. 27 in einem Beispiele ein Beleg dazu, wie weit es führen kann, wenn in Bezug auf die Angabe des Verfassers keine schützenden Garantien gegeben werden.

3.) Die Minorität der Deputation ist zwar damit allenthalben einverstanden. Sie kann sich jedoch mit der unter 1. und 2. in Anregung gebrachten Amendmentung des §. schon aus dem Grunde nicht begnügen, weil sie bei §. 14. die persönliche Verantwortlichkeit für eine mit Erlaubnis des Censors gedruckte Schrift abgelehnt hat. Fällt sonach jeder Grund zu Benennung des Verfassers, außer da, wo es sich um Verletzung von Rechten dritter Personen handelt, ohnehin weg; so bleibt hier nur zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und Formen

a) die Angabe der Mitwissenschaft um den Verfasser be-
leidigender Artikel, welche die Censur passirt, und

b) wie sie bei allen solchen Schriften erfolgen soll, welche der Censur nicht unterlegen haben.

Mit dem letzteren Punkte hängt aber wieder zusammen

c) das Institut der verantwortlichen Redacteurs, so wie die Reihenfolge der Verantwortlichkeit.

Zu a) bedarf es keiner weiteren Motivirung, da die vorzuschlagende Bestimmung selbst eines Theils nur die weitere Ausführung der Ausnahme von §. 14. ist und aus diesem selbst folgt, anderen Theils zugleich alles dasjenige Platz ergreift, was oben sub 2. für die Meinung der Majorität angeführt worden ist. Im Uebrigen schließt sich dann die Fassung selbst an den Gesetz-Entwurf an.

Zu b) und c). Diese beiden Punkte hängen, wie schon bemerkt, genau mit einander zusammen, indem, wenn auch bei nicht censirten Schriften die Angabe des Verfassers einer strafbaren Schrift nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen ist, wie bei censirten Schriften, und namentlich diese Angabe da allenthalben erfolgen muß, wo nach den Bestimmungen des Criminalrechtes eine Denunciationspflicht vorhanden ist, doch auf der anderen Seite das Institut der verantwortlichen Redacteurs gar keinen Sinn haben würde, wenn nicht in Fällen, wo eine solche Denunciationspflicht nicht vorliegt, der Redacteur, Herausgeber u. s. w. für den Verfasser eintreten könnte, und in Ansehung der Verantwortlichkeit selbst eine gewisse Reihenfolge statuirte würde, die auch dann eintreten muß, wenn der zunächst Verhaftete nicht zu erlangen wäre.

Um dies mehr zu erläutern, wird die Fassung selbst am besten geeignet sein: